

Kohle für Gastwirte zu Kochzwecken.

Den Mitgliedern der Gastwirtegenossenschaft wird von der Vorstehung mitgeteilt: Ueber Auftrag des Ministeriums für öffentliche Arbeiten haben zur Ermittlung des Gesamtbedarfes an Kohle und Koks die Inhaber von Gastwirtschaften ihren unumgänglich notwendigen Monatsbedarf an Kohle und Koks für Kochzwecke bekanntzugeben. Es entsprechen daher die an die Genossenschaft eingelangten Zuschriften, welche den Monatsbedarf für Koch- und Heizzwecke beinhalten und in welchen gleichzeitig Bestellungen auf Kohlenlieferung gemacht werden, nicht dem geforderten Nachweis. Es sind deshalb neuerliche Anmeldungen nur lautend auf den monatlichen Bedarf an Kohle für Kochzwecke in Gewichtsmengen von Meterzentnern mittelst Karte unverzüglich der Genossenschaftsvorstehung einzusenden.